

Weitere Ämter

Grundsätzliches

Die folgenden Ämter werden teilweise in den einzelnen Kapiteln des zweiten Teils dieser Arbeit referiert und verdienen deshalb eine entsprechende Würdigung, wobei diese erwartungsgemäß sehr knapp ausfallen wird: Hier sind deutlich Tribute an die schwierige Überlieferungslage zu zollen. Wo es möglich ist, werden die Ursprünge des Amtes sowie seine Einbindung in das kaiserliche Gesetzeswerk geboten.

Abstand genommen wurde von der Bearbeitung sämtlicher Beamtentypen, die im Regnum Siciliae zu finden sind: Massarienprovisoren, Zollbeamte, *fundicarii* oder auf städtischer Ebene die Notare¹ – um nur einige stellvertretend zu nennen – wurden nicht aufgenommen, da diese Beamten meist keine Wechselwirkungen mit anderen Beamtentypen eingingen – außer bei Fragen finanziellen Abgleichs – oder zu schlecht überliefert sind, als daß ein differenziertes Bild zu ihren Amtshandlungen gegeben werden könnte.

Hafenbehörden

Grundsätzlich sei auf den Unterschied zwischen regionalen und lokalen (also städtischen) Hafenbeamten hingewiesen: Während die letzteren, häufig als *custodes* bezeichnet oder als *statuti in portu N.N.*, nur auf die Verwaltungsangelegenheiten eines einzigen Hafens beschränkt blieben (und deshalb im Kapitel zu den städtischen Beamten besprochen werden), waren die Hafenvorsteher ganzer Provinzen – meist als *magistri portulani* mit Provinzangabe bezeichnet, also durchaus mit den *provisores castrorum* vergleichbar – überlokal tätig. Ihnen gilt die Aufmerksamkeit für die nächsten Abschnitte².

Vornehmliche Aufgabe der *magistri portulani* – grob übersetzt definiere man sie als Hafenvorsteher – war die Regelung aller Angelegenheiten, die mit Ein- und Ausfuhr zusammenhingen, also Zoll- und Transportfragen. Zugleich achteten sie auf die Wahrung der Interessen des Hofes, etwa beim Ein- und Verkauf von Getreide oder bei der Lagerung von Lebensmitteln. Ein Mandat mit solcherlei Inhalten erging beispielsweise an Angelus Frisarius, den Leiter der Hafenbehörden in Ostsizilien: Er sollte mit dem Geld, das er vom Hof empfangen hatte, in seinem Amtsgebiet nach bestimmten Maßgaben Getreide an- und verkaufen sowie einige Früchte, die wegen zu langer Lagerung teilweise verdorben waren, in einem neuen Lager unterbringen und zu diesem Zweck Nachfrage beim zuständigen Justitiar halten³. Im gleichen Mandat wurden zusätzlich einige Fragen über Lieferungen an den *regni Siciliae ammiratus* Nicolinus Spinula besprochen. Der *magister portulanus* stand also in jedem Fall in enger Wechselwirkung mit den beiden höchsten Organen der Provinzen, arbeitete ihnen in der Regel zu, wurde von ihnen aber auch finanziell unterstützt: So erhielt jener Angelus auf kaiserlichen Befehl hin 2000 Goldunzen vom ostsizilischen Justitiar zugewiesen, die für diverse Einkäufe benötigt wurden. Das Geld stammte aus den Einnahmen der allgemeinen Kollekte für Ostsizilien⁴.

¹ Diese wurden aus einem speziellen Grund nicht übernommen – auch nicht in den zweiten Teil der Arbeit –, da sie außer der Dokumentation von Rechtsgeschäften mannigfaltigster Art keine administrativen Aufgaben zu erfüllen hatten.

² Immer noch hilfreich ist in einigen Fällen die Arbeit von ZENO, *Il portulano*, speziell S. 156–175.

³ BF 3096; CV 1070.

⁴ BF 3054; CV 998. Dieses Mandat ist nicht unproblematisch, denn Aufsicht über die Einnahmen aus der allgemeinen Kollekte hatte der *recollector pecunie*: Die Gelder waren zentral in einem Kastell gelagert (im Falle Ostsiziens dürfte dieses in Messina gelegen sein) und nur der Steuerbeamte hatte darauf Zugriff (siehe en détail ab S. 108). Womöglich war der ostsizilische Justitiar lediglich eine Zwischeninstanz, die den kaiserlichen Befehl nur an die zuständige Behörde weiterzuleiten hatte.

Von wesentlicher Bedeutung war auch die Einhaltung der Zollbestimmungen. Die regionalen Hafenvorsteher schienen dabei vornehmlich eine Kontrollfunktion erfüllt zu haben, besaßen aber wohl keine Befugnisse, eventuelle Mißstände eigenmächtig zu beheben, was durchaus als Zeichen für ihre eher untergeordnete Stellung innerhalb der Beamtenhierarchie verstanden werden sollte. In einigen Fällen sind Antworten des Kaisers auf solche Beobachtungen durch die *magistri portulani* überliefert. So beschwerten sich beispielsweise die Hafenvorsteher von Sizilien⁵, daß die Bewohner der Terra di Lavoro und des Prinzipats wegen Mißernten zollfrei Getreide von der Insel ausführen durften, obwohl auch dort aufgrund eines schlechten Sommers Getreidemangel herrschte. Der Kaiser hob daraufhin die zuvor gewährte Erleichterung wieder auf, um Gerechtigkeit zu schaffen⁶; eine eigenständige Reaktion der *magistri portulani* auf diese Mißstände war aber anscheinend nicht erwünscht. In einem anderen Fall beobachteten die beiden *magistri portulani* von Apulien, Moricius de Siponto und Nicolaus Frizia, die wirtschaftlich wenig effiziente Verwaltungsweise, daß auf Waren, die die kaiserlichen Beamten kauften oder verkauften, der gleiche Zoll erhoben wurde wie bei Gütern von Privatleuten: Friedrich II. maßregelte daraufhin den Oberkämmerer der Capitanata – anscheinend waren die Mißstände vor allem in seiner Provinz aufgetreten – und erließ auch an die beiden genannten Hafenvorsteher entsprechende Befehle⁷. Auch in diesem Fall scheinen die Hafenbeamten keine wesentlich verantwortliche Rolle gespielt zu haben, sondern der zuständige Oberkämmerer.

Die bisher beobachtete geringe administrative Verantwortlichkeit, hiermit also die Plazierung der Hafenvorsteher in den untersten Bereichen der Behördenhierarchie, wird in einem speziellen Fall besonders deutlich: Die Sarazenen von Lucera hatten alljährlich als Tribut eine bestimmte Menge an Schafen zu stellen. Diese sollten auf kaiserlichen Befehl hin von den apulischen Hafenvorstehern auf die einzelnen Massarien verteilt werden⁸: keine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die zudem keine Beziehung zu Hafenangelegenheiten hatte.

Das gerade entworfene Bild von diesem Beamtentyp mit beschränkter Eigenverantwortlichkeit ist nur die eine Seite der Medaille. Andere Beispiele rücken den Hafenvorsteher in ein viel verantwortungsvolleres Licht und zeigen ihn als Beamten mit durchaus weitreichenden Befugnissen, auch und gerade auf dem Gebiet der Finanzverwaltung.

In manchen Fällen, deren Rekonstruktion aufgrund der Überlieferung einiger Mandate möglich ist, erwiesen sich die obersten Hafenbeamten einer Provinz als durchaus gleichrangig mit den Steuerbeamten oder gar den Sekreten. Der für Sizilien zuständige Hafenvorsteher Obertus Fallamonacha sollte beispielsweise auf Anweisung des Erzbischofs Jacobus von Capua und des Bischofs Petrus von Ravello⁹ Rückzahlungen an einige namentlich genannte römische Kaufleute leisten. Die schriftlichen Befehle waren jedoch nicht mit dem erzbischöflichen Siegel versehen, weshalb Obertus Bedenken trug, die Befehle auszuführen und die Kaufleute samt einem eigenen Boten zum Kaiser schickte. Dieser belobigte die Besonnenheit seines Beamten¹⁰.

Natürlich könnte die Befugnis des *magister portulanus*, rückständige Zahlungen zu leisten¹¹, in diesem Fall mit der Person des Beamten zu erklären versucht werden: Obertus Fallamonacha übte zur genannten Zeit das Amt des Hafenvorstehers und des westsizilischen Sekreten in Personalunion aus. Zu bedenken gibt aber, daß Obertus dezidiert als *magister portulanus in Sicilia* betitelt wurde, also gerade in dieser Eigenschaft handelte. Zudem ist eine Reihe weiterer Beispiele überliefert, in denen andere Hafenvorsteher ähnliche Kompetenzen innehatten: Anfang Januar 1240 ergingen zeitgleich an die Sekreten von West- und Ostsizilien

⁵ Wohlgemerkt: Die vorübergehende Zusammenlegung der Provinzen *Sicilia ultra* und *Sicilia citra flumen Salsum* galt mithin auch für die untergeordneten Chargen.

⁶ BF 3527; WINKELMANN, Acta 1 S. 715 Nr. 939.

⁷ BF 3521 (WINKELMANN, Acta 1 S. 686 Nr. 910): an den Oberkämmerer der Capitanata. BF 3525 (WINKELMANN, Acta 1 S. 687 f. Nr. 914): Weisungen an die *magistri portulani Apulie*.

⁸ BF 3528; WINKELMANN, Acta 1 S. 715 Nr. 940.

⁹ Beide gehörten dem Regentschaftsrat an, der im Herbst 1239 aufgelöst wurde (vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 95 und 127); das Antwortschreiben des Kaisers, durch das die Ereignisse rekonstruiert werden können, verließ die kaiserliche Kanzlei Mitte Dezember des gleichen Jahres: Die ursprünglichen Befehle der beiden Geistlichen lagen also mindestens zwei oder drei Monate zurück.

¹⁰ BF 2618; CV 247.

¹¹ Eine Kompetenz im übrigen, die vor allem in das Metier der Finanz- und Steuerbeamten fiel.

sowie an den *custos portuum Sicilie citra flumen Salsum*¹² Befehle, Kaufleuten aus Rom und Siena diverse Darlehen zurückzuzahlen¹³; in diesem Fall handelte der Hafenvorsteher wie die höchsten Finanzbeamten der beiden insularen Provinzen. Zwei Monate später erhielt der bereits an anderer Stelle genannte Angelus Frisarius, *magister portulanus Sicilie citra flumen Salsum*, eine kaiserliche Belobigung, daß er *de mandato nostro* einigen Kaufleuten den Gegenwert für eine bereits dem Hof gelieferte Onyxschale bezahlte¹⁴. Finanzielle Befugnisse besaß der Hafenvorsteher also durchaus, wenn auch stets nur auf vorangehende Weisung von oben.

Eine kleine Passage aus dem an Angelus ergangenen Schreiben erhellt eine weitere finanzwirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit des Beamtentyps. Friedrich II. schrieb an Angelus: *Volumus tamen, ut ad invenientiam pecuniam et mictendam ad erarium nostrum des opem et operam efficacem*. Dies aber war eindeutig die Aufgabe des *recollector pecunie*, der ja nicht nur die allgemeinen Kollekten einzusammeln, sondern auch die überschüssigen Einnahmen der übrigen Provinzbeamten zu kassieren hatte. War der Hafenvorsteher möglicherweise aus diesem allgemeinen Mechanismus ausgegliedert, weil die Erträge aus Zöllen und Getreide- oder allgemein Lebensmittelverkäufen das gewöhnliche Maß an Einkünften der sonstigen Beamten überstieg¹⁵?

Die letzte dem *magister portulanus* eindeutig zuweisbare Kompetenz deutet insgesamt darauf hin, daß, was die Eigenständigkeit der Handlungen des Beamten betrifft, wohl deutlich unterschieden werden muß zwischen Angelegenheiten, die finanzieller, also kompetenzfremder Natur waren, und solchen, die sein ureigenes Tätigkeitsfeld, also die einzelnen Häfen seines Wirkungskreises, betrafen. Im ersten Fall blieb der Hafenvorsteher stets an die Weisungen des Kaisers oder besonders bevollmächtigter Personenkreise gebunden, beim letzten schien er allerdings eine gewisse Freiheit besessen zu haben:

Die Rede ist hier von der Einsetzungsbefugnis von Hafenmeistern in der eigenen Provinz, die zahlreich belegt ist. In einem Schreiben des Kaisers von 1245/1246 an den *magister portulanus Apulie* ordnete dieser an, *quod tres aut quatuor idoneos et fideles de locis singulis portuum commissorum ordinare deberes*¹⁶; bei der Verkündigung der Anlage neuer Häfen *a Thermulis Capitanate usque portam Roseti* wurde bestimmt: *in quibus omnibus [=portibus] dictus magister portulanus custodes statuatur viros providos et fideles sine solido vel expensis curie*¹⁷. Der Hafenvorsteher schien aber nicht nur berechtigt gewesen zu sein, allein die *custodes*, sondern auch die lokalen Zollbeamten einzusetzen. So jedenfalls geschah es zu Augusta und Milazzo, wo der ostsizilische *magister portulanus* Angelus Frisarius Unterbeamte einsetzen sollte, die sich um die korrekten Zollabgaben in den beiden neuen Häfen zu kümmern hatten¹⁸.

Reintegratores feudorum

Nicht zu verwechseln mit jenen Beamten, die die Revokationen im Anschluß an die Capuaner Beschlüsse durchzuführen hatten, waren die *reintegratores* administrative Neuschöpfungen, die wahrscheinlich erst wenige Jahre vor Friedrichs II. Tod im Zuge der Politik erneuter territorialer Rückführung zum Einsatz kamen. Ursache und Zeichen für diesen relativ spät anzusetzenden Beginn der neuen Wirtschaftsmaßnahmen dürften

¹² Sic! Die oben gemachte Unterscheidung zwischen den *custodes* als städtische, auf einen einzigen Hafen beschränkte, und den *magistri portulani* als Provinzbeamte kann also in aller Strenge formal nicht aufrecht erhalten werden. Zum einen dürfte aber durch den Verweis auf Ostsizilien als Zuständigkeitsgebiet kein Interpretationsproblem auftreten, andererseits ist zu bedenken, daß es sich um einen Eintrag im Neapolitanischen Registerfragment handelte, die Titelvergabe an die jeweiligen Beamten also nicht in ausschließender Genauigkeit vorgenommen wurde.

¹³ BF 2692; CV 387–414.

¹⁴ BF 2858; CV 639.

¹⁵ Daß dies nicht immer so war, läßt ein Mandat an zwei ehemalige Hafenvorsteher in Apulien errahnen: Sie wurden aufgefordert, *pecuniam curie nostre, que remansit penes vos de officio introitus portuum, quod exercuistis*, unverzüglich einem Beamten mit Namen Maior zu übergeben (BF 2674; CV 374). Bei genanntem Maior kann es sich nur um den *recollector pecunie Aprutii et Apulie* handeln, der Ende 1239 und Anfang 1240 in Kollektenangelegenheiten tätig war. Hier mußten also die noch ausstehenden Erträge doch dem zentralen Sammlungsbeamten übergeben werden.

¹⁶ BF 3526; WINKELMANN, Acta 1 S. 688 f. Nr. 915.

¹⁷ BF 3069; CV 1015.

¹⁸ BF 3099; CV 1074.

mehrere Aspekte gewesen sein: Zum einen sind erst ab 1247/1248 Beamte mit diesem Titel überliefert, zum anderen ist die Erstellung eines Verzeichnisses aller der Krone durch Revokationen, Konfiszierungen und dergleichen zustehenden Güter in der *Capitanata*, der berühmte *Quaternus de excadenciis Capitanate*, für das Jahr 1249 anzusetzen¹⁹ und symptomatisch für die neue Vorgehensweise. Es bestand wohl von Seiten des Herrschers ein gesteigertes Bedürfnis nach Rechtssicherung bzw. Ordnung der demanialen Güter, und wahrscheinlich erhoffte er sich außerdem eine nicht geringfügige Steigerung der eigenen Einnahmen, falls zahlreiche entfremdete Gebiete – *demania alienata* – an den Herrscher zurückfallen sollten.

Da das Amt der *reintegratores* erst sehr spät geschaffen worden war, kann von einer gesetzlichen Einbindung des Amts bzw. einer Definition desselben nicht die Rede sein. Trotzdem können aus dem Wenigen, was überliefert ist, die wichtigsten Aufgaben dieser Beamten rekonstruiert werden: Bereisung der ihnen unterstellten Provinzen, Untersuchung der Besitzstände der einzelnen Lehnsträger sowie, bei Aufkommen des Verdachts der Entfremdung, Durchführung entsprechender Inquisitionen.

Zur genaueren Dokumentation von Pflichten und Rechten sei nun ein Antwortschreiben des Kaisers von 1247/1248 an den für Apulien zuständigen *reintegrator* Procopius de Matera genauer betrachtet²⁰.

Procopius' Anfragen waren zum Teil deshalb notwendig geworden, weil viele der Lehnsbesitzer, die der Beamte zu befragen und zu überprüfen hatte, im kaiserlichen Heeresdienst tätig und deshalb nicht verfügbar waren. Friedrich II. beschloß daraufhin, den Abwesenden zu schreiben und sie aufzufordern, *procuratores instructi* zu Procopius zu schicken, damit diese anstelle ihres Herrn Auskunft geben sollten. Desweiteren hatte der Beamte alle *homines, qui in demanio nostro consistunt et fuerunt ante coronationis nostre tempus et qui nati sunt ibidem*, in das kaiserliche Demanialgut zu revozieren. Zeugen, die sich in den gegebenen Angelegenheiten meldeten, mußten vom *reintegrator* im Vor- oder Umfeld der anberaumten Inquisitionen ausführlich und unvoreingenommen angehört werden. Zur Unterstützung seiner Arbeit stand dem Beamten ein *scriptor idoneus et fidelis* zu, sowie ein *scuterius* und ein Pferd. Die finanziellen Aufwendungen sollten vom Justitiar der jeweiligen Provinz, in der der *reintegrator* gerade tätig war, abgegolten werden²¹. Der Rest des kaiserlichen Schreibens war angefüllt mit detaillierten Antworten zu einzelnen Ortschaften, deren wirtschaftliche Struktur quantitativ ungemein ausführlich dargelegt wurde: Es ist durchaus mit Erstaunen zu konstatieren, wie intensiv und minutiös sich die zuständigen Zentralbehörden, wahrscheinlich in Melfi oder Foggia, mit solchen Sachverhalten auseinandersetzten.

Weitere Instruktionen seitens des Kaisers liefern ein ähnliches Bild von der Arbeit des *reintegrator feudorum*; es kann jedoch um einige wenige Einzelheiten ergänzt werden:

Der *reintegrator* hatte sich in Zweifelsfällen, falls Güter nicht ohne Bedenken dem Demanialgut zugesprochen werden konnten, an die in der Provinz zuständigen oberen Finanzbeamten zu wenden, damit diese sich des jeweiligen Problemfalls annahmen²². Ausführliche Regelungen gab es auch für Lehen, bei denen der Lehnsherr außerhalb der festgeschriebenen Grenzen Häuser oder Feldfrüchte anbauen hatte lassen: Alle sich außerhalb der Grenzen befindlichen Güter sollten für die Krone revoziert werden. Falls bei einer Untersuchung Privilegien der früheren normannischen Könige herbeigebracht werden konnten, so mußten die Beamten dieselben mit besonderer Sorgfalt auf ihren noch weiter bestehenden Rechtsgehalt überprüfen. Zeugen, die nachweislich falsche Aussagen gemacht hatten, mußten dem zuständigen Justitiar zur Bestrafung überantwortet werden. Einem *feudotarius luxuriose vivens*, der keinen Sohn und keine Blutsverwandte hatte, sollte sein Lehen zur Verwaltung durch kaiserliche Beamte abgenommen werden; das Gleiche galt grundsätzlich für alle Lehen, deren Besitzer ohne Nachkommen gestorben war. Natürlich mußten die Ergebnisse der Inquisitionen schriftlich festgehalten werden, und zwar durch ein *scriptum factum manu publica notarii*²³.

¹⁹ Vgl. DEL TREPPO, Prospettive S. 323–329.

²⁰ BF 3673; WINKELMANN, Acta 1 S. 695 ff. Nr. 920.

²¹ In einem anderen Fall hatte sich der zuständige Oberkämmerer um die Bezahlung zu kümmern, vgl. BF 3687; WINKELMANN, Acta 1 S. 704 ff. Nr. 927, speziell S. 707.

²² BF 3684; WINKELMANN, Acta 1 S. 701 f. Nr. 924. Im Falle der sizilischen *reintegratores* war der Ansprechpartner der *magister camerarius* (also nicht der Sekret, was aber nur an den zeitlichen Umständen liegen dürfte: Um 1246 verlor der Sekret bekanntlich kurzfristig die oberste Finanzgewalt auf der Insel).

²³ Die letzten Bestimmungen sind aus BF 3687 (WINKELMANN, Acta 1 S. 704 ff. Nr. 927) extrahiert.

Soweit zur dürftigen Überlieferungslage. Zu bemerken bleibt, daß die vom Kaiser an die *reintegratores* gesandten Schreiben fast immer eine beträchtliche Zahl von Verfügungen enthielten, wobei diese zum Teil bis in die Details gingen²⁴. Gewiß sind solche Schreiben, in denen auf mehrere Anfragen gleichzeitig eingegangen wurde, keine Seltenheit²⁵, doch ist die Häufung im Fall der *reintegratores* besonders auffallend. Die Kompetenzen, die dem Beamten vom Herrscher als Basis seiner Tätigkeit zuerkannt worden waren, dürften, da kaum rechtlich abgesichert bzw. verallgemeinbar, wenig Sicherheit zur Amtsausübung vermittelt haben; bei jedem Zweifelsfall mußten also erneut der Kaiser oder seine Beamten am Hof konsultiert werden. Eine nachträgliche schriftliche Fixierung der Befugnisse in Form eines Gesetzes hätte wohl auch keine großen Erfolge erzielt: Die zahlreichen und unterschiedlichsten Belange besaßen kaum zu verallgemeinernde Strukturen, die zu einem Abstraktionsgrad hätten führen können, der für die Formulierung eines Gesetzestextes notwendig ist.

Beamte der Schatzkammer

Für das Regnum Siciliae waren zwei Schatzkammern von wesentlicher Bedeutung: einmal die sich im *castellum Salvatoris ad mare* bei Neapel befindliche²⁶, das seine Funktion wohl Mitte Februar 1240 verlor²⁷, sowie die in der Burg Antrodoco (in den Abruzzen, in der heutigen Provinz Chieti) eingerichtete. Beide erfüllten ganz unterschiedliche Aufgaben (und ebenso die ihnen vorstehenden Beamten): Während sich in Antrodoco die kaiserliche Kriegskasse befand, wohin sich der Geldmittelstrom im Laufe der vierziger Jahre zunehmend konzentrierte²⁸ – nahe an der nördlichen Grenze des Königreichs, um so schnellen Zugriff auf das dort gelagerte Geld zu ermöglichen –, muß das *castellum Salvatoris ad mare* als zentrale Kasse für alle Verwaltungsaktionen, und noch mehr, für die Begleichung zahlreicher Schulden im Ausland betrachtet werden. Beide befestigten Anlagen zählten zu den aus der unmittelbaren Verwaltung durch die *provisores castrorum* herausgenommenen exemten Kastellen, was aufgrund ihrer Bedeutung jedoch kaum verwundert²⁹.

Bekannt ist die Beamtenschaft für die Zentralkasse bei Neapel nur durch drei zeitgleich, also kollegial amtierende Beamte: Angelus de Marra, Eufanon de Porta sowie Marinus de Valle; ihr Titel lautete in aller Regel *custos erarii Salvatoris ad mare*³⁰. Ihre erste Nennung fällt in die Zeit der Abfassung des Registerfragments, was, da auch keine Ernennungsurkunde vorliegt, eine früher einsetzende Amtszeit impliziert. Ob mit dem Beginn ihrer Amtszeit zugleich auch die Existenz der Zentralkasse ihren Anfang genommen hat, kann nicht belegt werden.

Zahlreiche Beispiele sind anführbar, die vor allem aufzeigen, wie wichtig die dortige Amtskasse für die Begleichung ausländischer Kredite gewesen sein mußte; bekannt ist zwar auch von einigen Provinzbeamten, daß sie solche Aufgaben zu erledigen hatten³¹, doch ist die Fülle der Belege bei den Beamten der Amtskasse bei Neapel derart überwältigend, daß mit gutem Gewissen von einer dort konzentrierten Abwicklung aller Darlehensgeschäfte ausgegangen werden kann. Zwar ist weder diese noch eine andere Funktion der Kassenbeamten gesetzlich fixiert worden³², auf induktivem Weg ist aber nachweisbar, daß allgemein die Kreditbegleichung die wesentlichste, ja fast ausschließliche Beschäftigung der zu Neapel eingesetzten Beamten war.

²⁴ Die einzige verfügbare Ausnahme ist ein Mandat an die beiden *reintegratores* Robertus de Pietrapervata und Petrus de Potentia, in dem der Kaiser nichts weiter als die Untersuchung eines Streitfalls zwischen dem Abt von S. Helena und einem Lehnsnachbarn anbefahl (BF 3817; HB 6 S. 764 f.).

²⁵ Man denke etwa an die Instruktionen für die *magistri portulani*, aus denen die wesentlichsten Kompetenzen jener Beamten abgeleitet werden konnten (s.o.).

²⁶ Die Identifikation mit dem Castel dell'Uovo von Winkelmann (WINKELMANN, Acta 1 S. 839, zum Stichwort *Neapolis*).

²⁷ Die Burg wurde zum Aufenthaltsort der Kaiserin bestimmt und einem neuen Kastellan überantwortet, vgl. BF 2822; CV 598.

²⁸ Dabei floß das Geld von allen erdenklichen Institutionen nach Antrodoco: von den einzelnen *recollectores pecunie* ebenso wie von den Justitiaren und unter anderem auch aus der Schatzkammer bei Neapel selbst.

²⁹ Vgl. hierzu die Auflistung der Kastele der Abruzzen und der Terra di Lavoro (BF 2494; CV 17 f.).

³⁰ Exemplarisch in BF 2606 (CV 240).

³¹ Hier sei vor allem auf die *recollectores pecunie* verwiesen.

³² In den Konstitutionen finden sich zwar diverse Regelungen zum Fiskus bzw. dem kaiserlichen Aerarium (Const. I,18, 90/2; II,8; III,6), doch sind diese allgemeiner Natur: Sie bezogen sich in keiner Weise auf die genannte Schatzkammer bzw. Amtskasse und bleiben aus diesem Grund für die weitere Diskussion unberücksichtigt.

Anfang Dezember 1239 wurden die drei oben genannten Beamten angewiesen, römischen Kaufleuten eine Schuld über 364 Goldunzen zu überweisen³³; fast auf den Tag genau einen Monat später erfolgte das nächste Mandat mit ähnlichem Tenor: Lediglich stammten die Gläubiger diesmal aus Parma³⁴. Wenige Tage später befahl der Kaiser dem Beamten Angelus allein, genannten römischen Kaufleuten nicht nur einen Kredit zurückzuzahlen; Angelus sollte auch *de quantitate temporis et interesse ipsis ratione debiti supradicti a nostra curia debito, diligentem et fidelem rationem (facere)*³⁵. Im Zusammenhang mit diesem Mandat ist besonders zu vermerken, daß die Mitarbeiter der Zentralkasse anscheinend ein eigenes Beamtensiegel führten³⁶; neben dem Kämmerersiegel ist dies erst der zweite Beleg für das Recht auf Siegelführung.

Die Kreditabgleichung konnte finanztechnisch auch noch auf anderem Weg geregelt werden, nämlich über die Stundung der Schuld zu einem für heutige Maßstäbe horrenden Zinssatz: Anfang Februar 1240 hatte der Kaiser erneut ein Darlehen bei römischen Kaufleuten aufgenommen; der Kredit sollte spätestens am 1. Mai zurückgezahlt werden, doch sollte dieser Termin *aliquo accidente casu* nicht eingehalten werden können, dann sollten die *custodes erarii* den genannten Kaufleuten einen Zinssatz von 3% pro Monat (sic!) gewähren³⁷.

Anzumerken ist, daß die Beamten der Zentralkasse zu Neapel keine wesentlichen Berührungen mit anderen Beamten gehabt zu haben scheinen; sie erhielten ihre Weisungen während seiner Anwesenheit im Regnum vom Kaiser³⁸, hohe Provinzbeamte scheinen dagegen keinerlei Einflußnahme auf die Kassenbeamten ausgeübt zu haben. Grundsätzlich verlief also der Geldfluß von den Provinzbeamten zentral zur Kasse³⁹ und von dort weiter an auswärtige Gläubiger oder aber an die Kriegskasse; so jedenfalls zeigen es die erhaltenen Quellen.

Im Laufe des Jahres 1240 ging der Weg des Geldes immer öfter weitestgehend nur noch nach Norden zur zentralen Kriegskasse nach Antrudoco: Friedrich II. befand sich mitten in den heftigsten Auseinandersetzungen um seinen kaiserlichen Herrschaftsanspruch in Oberitalien und zur Erreichung seiner Ziele waren immer größere Geldmengen erforderlich. Ganz in diesem Sinne ist wohl das Mandat von Anfang Februar jenes Jahres zu verstehen, in dem die wichtigsten Finanzbeamten des Nordens und der Mitte des Königreichs aufgefordert wurden, unverzüglich alles verfügbare Geld nach Antrudoco zu senden. Die Bedeutung der Amtskasse bei Neapel – und damit auch der *custodes erarii* – zeigt sich darin, daß genannter Befehl ebenso an die dort beschäftigten Beamten erging: *mandamus, quatenus (...) omnem pecuniam curie nostre, quam habetis vel ad manus vestras pervenerit, apud Introducum per fidelem nuntium transmittatis*⁴⁰.

³³ BF 2606; CV 240. Aller Wahrscheinlichkeit nach an die gleichen römischen Kaufleute war Ende Januar 1240 ein weiterer Kredit zurückzuzahlen, vgl. BF 2739 (CV 473).

³⁴ BF 2693; CV 415.

³⁵ BF 2700; CV 423. Inhaltlich dürfte dieser Befehl also darauf hinauslaufen, daß den römischen Kaufleuten alle zeitlichen wie sachlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme standen, abgeglichen werden sollten.

³⁶ *Nos igitur mandamus quatenus, (...) eam [= rationem] plane sub sigillo tuo ad curiam nostram mictas*. Hier war natürlich nicht das Siegel der Person, sondern des Beamten Angelus gemeint. Der erwähnte Befehl findet sich in nahezu gleichbleibender Form in einem weiteren kaiserlichen Mandat (BF 2760; CV 509), dürfte also zum allgemeinen Formulargut zu rechnen sein.

³⁷ BF 2759; CV 505–508. Zu Zinsfragen siehe auch BF 2806; CV 509. In aller Regel wurden die Darlehen wohl vom Kaiser selbst bzw. dem Regentschaftsrat aufgenommen; in seltenen Fällen waren jedoch auch andere Gründe für Kreditrückzahlungen vermerkt: Die *custodes erarii* hatten z.B. die Schuld eines *valettus* zurückzuzahlen, die jener bei Kaufleuten aus Parma bei seiner Rückkehr ins Regnum aufgenommen hatte (BF 2808; CV 579). Ein anderes Mal waren die Schulden eines wegen Mißwirtschaft abgesetzten und gefangen genommenen Beamten – *qui pro amministrazione quam extractione frumenti pro curia nostra minus bene exercuit captus fuit* – zu begleichen (BF 2809; CV 580).

³⁸ Belegt ist in einem Fall die Anordnungsbefugnis der Mitglieder des Regentschaftsrats, vgl. BF 2760; CV 509: *... de mandato venerabilium archiepiscopi Capuani et episcopi Ravellensis, dilectorum familiarum et fidelium nostrorum ...*

³⁹ Und eben nicht zurück, so wie etwa bei den *recollectores pecunie* eine behördliche Wechselwirkung sowohl nach oben (zentral) wie nach unten (in die Peripherie) festzustellen ist.

⁴⁰ BF 2772; CV 535–538. Daß neben den Vorstehern der Zentralkasse nur die räumlich nächsten Finanz- oder obersten Provinzbeamten zur Geldsendung aufgefordert wurden, ist ebenso wie der unmittelbar vorausgehende Aufruf zur Erhebung einer neuen Kollekte (BF 2771; CV 523–534) ein weiterer Beleg für die Dringlichkeit des finanziellen Nachschubs. Um sich die Situation vor Augen zu führen: Sechs Tage nach der ersten Aufforderung an genannte Finanzbeamte sowie die Vorsteher zu Neapel erging erneut ein kaiserlicher Befehl, in dem mit eindringlichen Worten (*... cum pecunia sit ad presens curie nostre plurimum oportuna ...*) um weitere Geldlieferungen gebeten wurde; diesmal waren allerdings nur die Beamten der Amtskasse angeschrieben worden, da wohl innerhalb eines so kurzen Zeitraums nur bei diesen neue finanzielle Ressourcen erwartet werden konnten (BF 2815; CV 589).

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde die Amtskasse zu Neapel Mitte Februar 1240 aufgelöst: Friedrich II. befahl Angelus de Marra, der im *castrum Salvatoris ad mare* nicht nur *custos erarii* war, sondern auch die Aufgaben eines Kastellans verrichtete (zwei Ämter also, in Personalunion verwaltet!), die Burg einem neuen Vorsteher zu überlassen, da der Kaiser diesselbe als Aufenthaltsort seiner Gemahlin ausgesucht hatte⁴¹. Eine offizielle Auflösungsurkunde oder ein entsprechend schriftlich fixierter Befehl ist nicht überliefert, doch gibt es ebensowenig Belege dafür, daß Angelus de Marra, Eufranon de Porta oder Marinus de Valle weiter in ihrem Amt gehandelt hätten⁴². Auch existieren keinerlei Hinweise darauf, daß neben der weiterhin existierenden zentralen Kriegskasse zu Antrodoco eine zweite, mit ähnlichen Aufgaben wie Neapel betraute Behörde an einem anderen Ort installiert worden wäre. Anfang Februar 1240 scheint also sowohl die Institution als auch der Beamtentypus aufgegeben worden zu sein.

Die Behörde der Kriegskasse zu Antrodoco ist personell in gleichem Maße schlecht belegt wie jene der Amtskasse zu Neapel: Es sind nur drei kollegial amtierende Beamte nachweisbar, und diese erst im Herbst 1247⁴³, obwohl bereits um 1240 die Existenz der Kriegskasse an der Nordgrenze der Abruzzen mannigfaltig belegt ist (s.o.). Die Namen und früheren Ämter der lediglich erwähnten, administrativ jedoch kaum näher beschriebenen Beamten zeigen, daß nur ausgewiesene approbierte und erfahrene Männer für die Aufbewahrung der immensen Geldmengen herangezogen wurden: Guillelmus de Spinosa war zu Beginn der dreißiger Jahre Justitiar in der Terra Giordana gewesen, am Ende jenes Jahrzehnts kann er als Kastellan der Rocca Janula nachgewiesen werden⁴⁴; beide Ämter prädestinierten ihn geradezu zum *custos erarii*. Sanso de Barolo war bereits 1231 Justitiar in der Terra di Bari gewesen. Lediglich Simon de Augusta, der als *notarius* und *magister* betitelt wurde, also die notwendigen theoretischen bzw. rechtlichen Kenntnisse zur Ausübung des Amtes mitbrachte, ist näher nicht greifbar⁴⁵.

Die wenigen Hinweise auf die konkrete Amtsführung der *custodes erarii* zu Antrodoco lassen vermuten, daß die drei genannten Vorsteher (und wohl in ähnlicher Weise ihre nicht nachweisbaren Vorgänger) zwar weit größere Geldmengen zu bewahren hatten, jedoch wesentlich geringere Befugnisse besaßen: Während die Behörde der Amtskasse auf kaiserlichen Befehl hin mit den gelagerten finanziellen Mitteln arbeiten durfte und sollte (im Zusammenhang nur mit Schuldentilgung), blieben die Amtskollegen im Norden der Provinz Abruzzen auf die sichere Hut der Kasse beschränkt. Einzige Verfügungsgewalt besaßen der Kaiser selbst und der Kriegskapitän bzw. sein Kriegszahlmeister⁴⁶. Mithin bleibt zu vermuten, daß die *custodes* zu Antrodoco tatsächlich nur als Wächter einzustufen sind, also eher die Vorsteher des Kastells selber waren als in irgendeiner Weise als Finanzbeamte agierten. Die Tatsache, daß diese Beamten in den Quellen keinen weiteren Nachhall gefunden haben, unterstützt diese These deutlich.

Beamte des zentralen Rechnungshofes

Im Falle der *rationales curie*⁴⁷ ist eine gesetzgeberische Besonderheit zu vermerken, die bei den anderen Beamtentypen⁴⁸ nicht verwirklicht wurde: Die Neuschaffung eines Amtes und die damit zeitgleich einherge-

⁴¹ BF 2822; CV 598.

⁴² Von Angelus ist bekannt, daß er drei Monate später als einer der *rationales curie* zentral über die Rechnungslegung aller kaiserlichen Beamten zu befinden hatte (s.u.).

⁴³ BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917: ... *erarium nostrum Introduci, cui Guillelmum de Spinosa, Sansonem de Barolo et magistrum Simonem de Augusta notarium, fideles nostros, prefecimus* ...

⁴⁴ Zur Person siehe S. 168.

⁴⁵ Ob der oben genannte Simon identisch ist mit jenem in einem Registereintrag erwähnten *lator notarius Simon* (vgl. HB 5 S. 669 bzw. CV 422), kann nicht entschieden werden: Die Argumentation über das Fehlen des *magister*-Titels laufen zu lassen ist schwierig, da zwischen der Erwähnung im Registerfragment und seiner Tätigkeit als *custos erarii* in Antrodoco ca. sieben Jahre liegen, in denen jener Titel ja durchaus noch erworben hätte werden können.

⁴⁶ BF 3648; WINKELMANN, Acta 1 S. 690 Nr. 917.

⁴⁷ Nur in ganz seltenen Fällen findet sich eine andere Titulatur, etwa *magistri rationales* (vgl. BF 3319; WINKELMANN, Acta 1 S. 682 Nr. 901).

⁴⁸ Genannt sei hier in allererster Linie der *provisor castrorum*, bei dem das zu besprechende Phänomen eben in keiner Weise auftritt.

hende Fixierung desselben in den Konstitutionen⁴⁹. In einer 1240 promulgierten Novelle⁵⁰ wurde bestimmt, daß jeder Beamte *in ratiocinio suo per rationales curie excomputetur*⁵¹, womit die wesentliche Grundaufgabe dieser speziell zur Rechnungskontrolle rekrutierten Beamten bereits umrissen wurde⁵².

Die Charakterisierung des Amtes ist nicht so sehr aus inhaltlichen Gründen schwierig; zu schaffen macht vielmehr die Frage der räumlichen Zuständigkeit: Am 3. Mai 1240 wurden in der kaiserlichen Kanzlei zwei Verlautbarungen konzipiert, die, wären sie rechtskräftig geworden, die Einsetzung je eines zentralen Rechnungshofs *a porta Roseti usque ad fines regni* und *a porta Roseti usque Farum et per totam Siciliam* bewirkt hätten⁵³; eine solche räumliche Aufteilung des Königreichs wäre im Zuge der Zeit gerechtfertigt gewesen, denn am gleichen Tag wurden bekanntlich auch zwei *capitanei et magistri iustitiarum* für die Nord- und Süd-hälfte des Regnum ernannt⁵⁴. Diese beiden Registereinträge im Neapolitanischen Fragment waren aber wohl lediglich konzeptioneller Natur und kamen nicht zur endgültigen Ausfertigung⁵⁵. Real eingesetzt wurde dagegen eine einzige, reichsweite und zentrale Behörde, der Rechnungshof, dem drei Beamte vorstanden: Angelus de Marra, der als ehemaliger „Ausnahmebeamter“ zusammen mit Matheus Marchafaba und Andreas logotheta die erste Generation der *magistri procuratores* gebildet hatte und später Vorstand der Amtskasse zu Neapel war (s.o.); Thomas de Brundusio, der als apulischer Oberprokurator zur zweiten Generation des oben genannten Beamtentyps zu zählen ist; Procopius de Matera, der zwar keine derartigen Erfahrungen im Finanzwesen vorweisen konnte, dafür zwei Jahrzehnte lang in der kaiserlichen Kanzlei tätig gewesen war und dort wohl die notwendige bürokratische Ausbildung erhalten hatte. Diese drei Beamten sollten von nun an abgestellt sein, *ut ab universis et singulis, qui a tempore coronationis nostre de officio, quod exercuerunt, tenentur curie nostre, rationem recipiant et, quoscumque curie nostre debitores invenerint, ad solutionem residui studeant cohercere*⁵⁶. Ihr Amtssitz lag in Apulien; um genau zu sein: Für eine gewisse Zeit befand sich ihr Sitz zentral in Melfi, wo sie im Kastell sowie in den bischöflichen Gebäuden Amtsräume erhielten⁵⁷. Finanziell versorgt wurden sie und ihre Unterbeamten vom apulischen Oberprokurator⁵⁸.

Wie lange dieses Konzept einer einzigen zentralen Behörde Bestand hatte, entzieht sich unserer Kenntnis⁵⁹; im Frühling des Jahres 1248 bietet sich jedenfalls ein Bild, das dem von 1240 gänzlich entgegensteht.

Der Kaiser hatte an die *rationales Apulie* geschrieben, daß der sich zentral in Barletta befindliche Rechnungshof aufgelöst und drei andere Behörden dieser Art in Monopoli, Melfi und Caiazzo errichtet werden sollten⁶⁰. Die Dezentralisierung des Rechnungshofs entweder in zwei Institutionen für die nördliche und die südliche oder gar in mehrere, den Provinzkomplexen Apulien, Kampanien und Sizilien in etwa entsprechend, war zu diesem Zeitpunkt also bereits längst abgeschlossen; auch befand sich der Sitz nicht mehr in Melfi, sondern in Barletta. Ebenso zeigen die Quellen ab 1240, daß zwei der vormals genannten *rationales*, nämlich Thomas de Brundusio und Procopius de Matera (sie beide traten in vielen Fällen als Kollegen auf), stets auf dem Festland agierten, wobei beispielsweise keine einzige Urkunde seit ihrer Ernennung überliefert ist, in der sie in der südlichen Reichshälfte tätig geworden wären. Die Aufteilung in zwei Behörden dürfte also schon relativ bald nach der Neuschaffung des einen Amtes Anfang Mai 1240 vollzogen worden sein⁶¹.

⁴⁹ Zur grundsätzlichen Würdigung des Amtes bzw. der Idee des Kaisers, eine derartige Institution ins Leben zu rufen, findet sich das Wichtigste bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 260. Dort wird auch die aktuelle Forschungssituation zitiert (Anm. 178 f.), was an dieser Stelle nicht wiederholt werden muß.

⁵⁰ Zur Diskussion der Entstehungszeit zwischen 1240 und 1244 siehe DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 367 (mit Anm. 1).

⁵¹ Const. I,90/2 (ed. STÜRNER S. 268 Z. 3 f.).

⁵² Siehe auch CARUSO, Il controllo S. 210–218.

⁵³ BF 3079; vgl. CV 1044 f.

⁵⁴ BF 3061; CV 1006 f.

⁵⁵ So die Meinung von Winkelmann (siehe den Kommentar zu BF 3080), die durch die neuesten Ergebnisse bestätigt wurde (CV 1046).

⁵⁶ BF 3080; CV 1046.

⁵⁷ BF 3122; CV 1047.

⁵⁸ Vgl. das Mandat an Petrus Castaldus, *magister procurator in Apulia* (BF 3081; CV 1047).

⁵⁹ Zum gesamten Sachverhalt siehe auch bei CARUSO, Il controllo S. 202–210.

⁶⁰ BF 3675; WINKELMANN, Acta 1 S. 700 Nr. 922.

⁶¹ CARUSO, Il controllo S. 213 vermutet die Splittung in eine südliche und eine nördliche Zuständigkeit für die Jahre 1243/1245, spricht aber trotzdem von den „großen Reformen von 1240“.

Zur Funktion:

Grundsätzlich bestand die Aufgabe der *rationales curie* in der Rechnungsprüfung aller seit der Krönung Friedrichs II. zum Kaiser eingestellten (und entlassenen) Beamten; falls bei der Kontrolle der vorzulegenden Amtsunterlagen Mißstände oder Ungenauigkeiten auffielen, mußte der beschuldigte Beamte den entstandenen Schaden aus seiner eigenen Tasche ersetzen.

Am besten läßt sich der Spielraum der Kompetenzen, die den *rationales* eingeräumt worden waren, anhand der konkreten Mandate beschreiben⁶². Im Großen und Ganzen beschränkt sich diese Überlieferung auf die beiden Beamten Thomas de Brundusio sowie Procopius de Matera, die in der Regel gemeinsam handelten.

Im Frühjahr 1241 hatten diese die Rechnungen der Hafenbehörden von Pozzuoli (bei Neapel) zu überprüfen; dabei kamen wohl einige Mißstände zum Vorschein, die von den Portulanen nachträglich ausgeglichen hätten werden sollen. Den *rationales* war es dabei erlaubt, zum Ausgleich die Besoldung der Hafenbeamten einzukassieren, da eine Abgleichung der ans Tageslicht gebrachten Schulden auf anderem Wege nicht möglich war⁶³. In einem ähnlichen Fall zeigt sich die Genauigkeit der prüfenden Beamten: Bei der Kontrolle der Unterlagen des früheren abruzzesischen Oberprokurators Johannes Pirontus kam zum Vorschein, daß Johannes eine gewisse *quantitas victualium, olei et rerum ipsarum*, die ungerechtfertigter Weise bei ihm verblieben war, dem Hof bzw. den *rationales* zurückzugeben hätte; es wurde ein Geldbetrag als Ausgleich festgesetzt, der dann von Johannes entrichtet werden mußte⁶⁴.

Da das Amt des Rechnungsprüfers erst 1240 geschaffen worden war, jedoch die Rechnungen und Unterlagen aller Beamten seit 1220 geprüft werden sollten, stellte sich die Frage ganz von selbst, wie es mit der Rechenschaftspflicht bereits verstorbener Beamter gehalten werden sollte. In aller Regel wurde hierbei von der Bestimmung Gebrauch gemacht, daß die Erben oder Hinterbliebenen für eventuelle Nachzahlungen aufzukommen hatten oder, falls diese sich weigerten, der Besitz des verstorbenen Beamten (damit also das Erbe und mithin der Besitz der Erben) beschlagnahmt werden sollte⁶⁵. Es gab jedoch eine Reihe von singulären Fällen, auf die die *rationales* spontan reagieren mußten: Hatte der verstorbene Beamte als Erben etwa lediglich minderjährige Kinder, von denen ein entsprechender Ersatz, ja überhaupt die Pflicht zur Rechnungslage kaum eingefordert werden konnte, so konnten die Rechnungsprüfer auch auf die dem Beamten zugeordneten Unterbeamten zurückgreifen, um sich von ihnen die Unterlagen vorlegen zu lassen⁶⁶; diese wurden dann zur Verantwortung gezogen für Angelegenheiten, die aufgrund ihres eigenen Status als untergeordnete Beamte gänzlich außerhalb ihres Kompetenzbereichs gelegen hatten. Wenn nun aber der Fall eines zahlungsunfähigen Erben oder Verwandten eintrat, so mußten die *rationales* versuchen, auf andere Weise an das Geld zu kommen. In wenigen Fällen half der Zufall, etwa in der Angelegenheit eines verstorbenen Kämmerers der Terra Giordana und des Val di Crati, der während seiner Amtszeit versäumt hatte, Schulden bei einem Einwohner seiner ihm unterstellten Provinz einzutreiben. Die Verwandten konnten den Schaden nicht ersetzen, also wurde jener ehemalige Schuldner ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen; die Verwandtschaft wurde von ihrer Pflicht daraufhin entbunden⁶⁷.

Die Beamten waren jedoch keineswegs der Strenge der Rechnungsprüfer, die diese wohl de officio an den Tag legten, wehrlos ausgeliefert; der Kaiser als die letzte Instanz konnte immer angerufen werden, wobei dieser daraufhin die Klagen des jeweiligen Beamten den zuständigen *rationales* zur Untersuchung anbefahl. So geschehen beim ehemaligen apulischen Oberkämmerer Leo de Juvenatio, den die Prüfer unter zeitlichen Druck gebracht hatten, worauf sich dieser bei Friedrich erfolgreich beschwerte⁶⁸.

⁶² Eine wichtige Anweisung des Kaisers von 1247/1248 (BF 3650; WINKELMANN, Acta 1 S. 693 ff. Nr. 919. Die dortigen Instruktionen sind auch bei Huillard-Bréholles abgedruckt sowie in der Briefsammlung des Petrus de Vineia) liefert einige wesentliche (theoretische) Anordnungen, doch wurde hier von einer Darstellung derselben abgesehen, da sie bereits in extenso von HEUPEL, Grosshof S. 118 ff. geliefert worden ist. Das Wichtigste ist dort nachzulesen.

⁶³ BF 3181; WINKELMANN, Acta 1 S. 660 Nr. 860.

⁶⁴ BF 3356; WINKELMANN, Acta 1 S. 720 Nr. 950.

⁶⁵ BF 3319; WINKELMANN, Acta 1 S. 682 Nr. 901. In diesem Fall erfolgt die Argumentation über das Ausschließungsprinzip: Im zitierten Schreiben des Kaisers boten die Erben eines verstorbenen Kämmerers an, ausreichend Bürgschaft zu leisten.

⁶⁶ BF 3274; WINKELMANN, Acta 1 S. 676 Nr. 889.

⁶⁷ BF 3321; WINKELMANN, Acta 1 S. 683 Nr. 903.

⁶⁸ BF 3277; WINKELMANN, Acta 1 S. 677 ff. Nr. 892 (Antwortschreiben des Kaisers an die *rationales*).

Magistri marescalle

Der Vorsteher der kaiserlichen Marställe hatte grundsätzlich die *custodia super iumentis, stallonibus et equis nostris* inne⁶⁹; er war damit verantwortlich für die ausreichende Versorgung des Nutz- und Zugviehs sowie der Pferde für die Reiterei.

Im Gesetzeswerk fand der *magister marescalle* keine Aufnahme⁷⁰, auch ist schwer zu sagen, wann das Amt des Marstallvorstehers entstanden ist. Beides ist einfach erklärbar durch die weitgehend politisch wie administrativ bedingte Irrelevanz des Amtes. Die Aussagen, die zu diesem Amt bzw. den Beamten gemacht werden können, entstammen zumeist Sammelanweisungen an die oberen Provinzbehörden, oftmals finden die *magistri marescalle* dort auch nicht namentlich Erwähnung; nur wenige Männer wie Gentilis de Castanea, Riccardus de Molisio oder natürlich Petrus Ruffus de Calabria als Vertrauter des Kaisers sind namentlich überliefert. Ähnlich ist es zu interpretieren, daß die erste Nennung eines Marstallvorstehers aus der Zeit des Registerfragments stammt: Nur aus den Verwaltungsakten, den einzelnen Mandaten, kommt von Zeit zu Zeit eine Nachricht über diesen Beamtentypus an den Tag.

Zu den Aufgaben der *magister marescalle*, soweit sie durch die Überlieferung belegbar sind, ist Folgendes festzuhalten: In einer gewissen Hinsicht mag der Vorsteher der Marställe dem Beamtentypus des *provisor castrorum* ähneln. Beide standen bestimmten Einrichtungen einer ganzen Provinz vor, der *provisor castrorum* den befestigten Anlagen, der *magister marescalle* allen Gestüten und Ställen. Beide besaßen die vom Kaiser abgesegnete Befugnis, das Personal der ihnen unterstellten Einrichtungen nach einer sorgfältigen Kontrolle den Gegebenheiten anzupassen: Gentilis de Castanea, Aufseher über die apulischen Gestüte, durfte mit Erlaubnis des Kaisers die Anzahl der einzelnen *custodes* vor Ort erhöhen oder erniedrigen, wobei Friedrich II. jedoch – ein Zeichen steter Sparsamkeit – darauf drängte, das notwendige Personal so gering wie möglich zu halten⁷¹. Auch war der *magister marescalle* verantwortlich für die reibungslose Weitergabe der angeforderten Geldmittel an die Beamten der jeweiligen Gestüte oder Ställe: In einer Art Tarifordnung, die der Kaiser 1241/1242 an den bereits genannten Gentilis sandte, wurde detailliert niedergeschrieben, wieviel ein *marescalcus*, ein *iumentarius*, ein *custos equorum*, ein *scuterius*, ja sogar ein *canis deputatus ad custodiam animalium* pro Jahr kosten durfte. Auch seine eigenen Einkünfte wurden durch dieses Dekret geregelt: Er erhielt zwei *scuterii* und drei Pferde sowie die für deren Bereitstellung notwendige Geldmenge⁷².

Noch drei weitere wichtige Funktionen lassen sich aus den Mandaten ableiten, zwei davon leicht nachvollziehbar, die andere dagegen überraschend: Am 12. April 1240 erging ein Befehl an die apulischen und kampanischen Oberprokuratoren sowie an den Justitiar der Terra di Bari, dem Gentilis de Castanea alles vorhandene Zugvieh zuzuführen, da dieser mit der Anlegung einer neuen, anscheinend zentral für Apulien gedachten *aratia* beauftragt worden war⁷³. Der *magister marescalle* war also zuständig nicht nur für die Erhaltung und Pflege bereits vorhandener Einrichtungen dieser Art, sondern auch für die Neuanlage, wobei vornehmlich die obersten Finanzbeamten der jeweils betroffenen Provinzen die Pflicht hatten, dem Vorsteher mit Sachgütern wie mit finanziellen Mitteln zuzuarbeiten (s.u.).

Zudem war der Marstallvorsteher natürlich verpflichtet, dem Kaiser (wahrscheinlich auch anderen eigens dafür ausgewiesenen Beamten oder Boten) aus den eigenen Beständen Vieh oder Pferde zu senden, um so den Bestand der kaiserlichen Marställe aufzufüllen. Für den *magister marescalle Sicilie* Riccardus de Molisio sind sogar zwei Befehle dieser Form bekannt: Einmal hatte er *duos equos nostros de Barbaria* an den kaiserlichen Hof zu senden⁷⁴, ein andermal wurde er beauftragt, *omnes pullos equinos, qui proiecero octo dentes* (das Alter der Füllen wurde also nach dem Zahnstand bestimmt) *vel proicere debent presenti estate*, nach Foggia transportieren zu lassen⁷⁵.

⁶⁹ BF 3248; WINKELMANN, Acta 1 S. 668 f. Nr. 876, speziell S. 668 Z. 31.

⁷⁰ Zur Ausnahme zu dieser Aussage siehe bei der finanziellen wie sachlichen Versorgung der *magistri marescalle* bzw. der ihnen unterstellten Einrichtungen.

⁷¹ BF 2878; CV 733.

⁷² BF 3248; WINKELMANN, Acta 1 S. 668 f. Nr. 876.

⁷³ BF 2970 f.; CV 871–874; *aratia* ist aus dem arabischen Wort für „Gestüt“ (*haracium*) entstanden.

⁷⁴ BF 2939; CV 818.

⁷⁵ BF 3043; CV 982.

Eine weitere Funktion scheint auf den ersten Blick ungewöhnlich: In jenem Mandat, in dem Gentilis de Castanea anbefohlen wurde, die Anzahl der *custodes* nach seinem Gutdünken zu regulieren, wurde ihm außerdem mitgeteilt, er solle die *coria*, die er in Verwahrung hätte, nicht verkaufen, falls die Umstände der Lagerung dies ermöglichten⁷⁶. Der Marstallvorsteher war also mit der Lagerung der Tierfelle und -häute betraut. Von Bedeutung mochte diese Funktion vor allem für die Pergamentherstellung gewesen sein, die aufwendig und teuer war; der *magister marescalle* war erste Quelle für die Materialstellung für die kaiserliche Kanzlei⁷⁷.

Für die Charakterisierung eines jeden Beamtentyps ist ausschlaggebend, in welcher Wechselwirkung er zu den anderen Behörden stand; in erster Linie ist hierbei die Beziehung zu den obersten Finanzbeamten der jeweiligen Provinzen zu untersuchen, da von dort die finanzielle Ausstattung herrührte, die dann weiter nach unten zu den einzelnen *custodes* geleitet wurde.

Auch hier zeigt sich eine gewisse Ähnlichkeit zu dem bereits erwähnten *provisor castrorum*: Die finanzielle Betreuung war zwar gesetzlich im Groben fixiert, in der Praxis zeigte sich aber, daß der Marstallvorsteher Gelder und Sachmittel von verschiedenen Finanzinstitutionen erhielt.

In einer Novelle von 1246, die das Amt des Oberprokurators zum Gegenstand hatte, hieß es: *animalia autem nostre curie (...) cum diligentia debita faciat procurari*⁷⁸. Es war also de iure der *magister procurator*, der alle finanziellen Bedürfnisse der Gestüte und Ställe, damit also auch die Versorgung des Marstallvorstehers, zu regeln hatte. Es läßt sich das eine oder andere Mandat anführen, das diese gesetzliche Bestimmung untermauert: In jenem bereits diskutierten Schreiben an Gentilis de Castanea, in dem die Tarifordnung für seine Unterbeamten festgelegt wurde, findet sich im Anschluß die Mitteilung des Kaisers, er habe in dieser Angelegenheit bereits dem apulischen Oberprokurator geschrieben, damit dieser dem *magister marescalle* die nötigen Auslagen zukommen lasse⁷⁹. Zudem war der Oberprokurator erste Instanz beim Bedarf von Sachgütern: Anfang April schien in der Capitanata Mangel an gewöhnlichen Karren bestanden zu haben; diese waren vor allem für den Transport von Futter für die Pferde der hiesigen Marställe vonnöten. Friedrich II. schrieb an den zuständigen *magister procurator* Alexander filius Henrici – und zwar *ad requisitionem R. de Trentenaria magistri marescalle nostre* – und befahl ihm, einige solcher Karren zu mieten⁸⁰.

Die Praxis zeigt jedoch auch hier, daß die Annahme der alleinigen Zuständigkeit des Oberprokurators für alle finanziellen und sachlichen Bedürfnisse real nicht aufrecht erhalten werden konnte. Ebenso wurden die anderen Finanzbeamten der Provinzen herangezogen, wobei nicht alle Belege implizieren, daß es sich lediglich um pragmatisch gehandhabte Einzelfälle handelte. So etwa in jenem Sendschreiben an den ostsizilischen Sekretar Maior de Plancatone, in dem es hieß: *necessaria pro marescallis ipsis tam pro stallonibus quam pro aliis equis nequiverunt habere propter negligentiam camerariorum ipsarum partium, qui tunc erant*⁸¹. Die Kämmerer (im übrigen die der Terra Giordana und des Val di Crati) waren also nachlässig in ihrer anscheinend de officio – so jedenfalls der Tenor des Mandats – vorhandenen Pflicht gegenüber den Marstallvorstehern.

Doch nicht nur die Provinzkämmerer, auch die obersten Beamten der südlichen Finanzbehörde waren zur Unterstützung der *magistri marescalle* verpflichtet. So mußte etwa der ostsizilische Sekret für die Transportkosten jener *equi de Barbaria* aufkommen, die Riccardus de Molisio an den kaiserlichen Hof zu senden hatte (s.o.)⁸². Man sieht: Das geregelte Funktionieren der finanziellen Versorgung war, dem pragmatischen Imperativ gemäß, wichtiger als das Festhalten an fixierten Regelungen.

⁷⁶ BF 2878; CV 733.

⁷⁷ Zur Pergamentherstellung siehe CARDASCO, *Lavoratori delle pergamene* S. 113–131 und grundsätzlich RÜCK, *Pergament passim*.

⁷⁸ Const. I,86 (ed. STÜRNER S. 261 Z. 5–7).

⁷⁹ BF 3248; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 668 f. Nr. 876.

⁸⁰ BF 2966; CV 866.

⁸¹ BF 2538; CV 135. Ein weiteres Mandat gleichen Inhalts erging an den Justitiar der Terra Giordana und des Val di Crati.

⁸² BF 2940; CV 819 (Anweisung an den Sekretar).